

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein 1. Karate-Dojo Hameln e. V. mit Sitz in Hameln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
- 1.3. Gerichtsstand des Vereins ist Hameln.

2. Zweck des Vereins

- 2.1** Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Karate-Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von und die Teilnahme an Trainingsstunden, Wettkämpfen, Lehrgängen und gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen sowie durch die Vermittlung und den Austausch insbesondere sportlicher, gesundheitlicher und kampf-sporthistorischer Erfahrungen und Kenntnisse.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hameln, die es unmittelbar und ausschließlich für die Sportförderung zu verwenden hat.
- 2.6. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

3. Vereinsjahr

- 3.1. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- 4.2. Mitglied kann jede Person werden, die die Beitrittserklärung unterschreibt und somit die Satzung und Rechtsordnung des Vereins anerkennt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Auf Antrag kann ein Mitglied den Status eines passiven Mitglieds erhalten, wenn es am Sport- und Übungsbetrieb auf Dauer nicht aktiv teilnimmt.
- 4.3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

- 4.4 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen, des Kreissportbundes Hameln-Pyrmont, des KARATE-Verbandes Niedersachsen e. V. (KVN) und des Deutschen KARATE-Verbandes (DKV) e. V. oder ihrer Nachfolgeorganisationen.

Er regelt seine Aufgaben selbst unter Wahrung der Satzungen dieser Organisationen sowie der Satzungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der internationalen Karatefachverbände EKF und WKF.

Die Mitglieder und Ehrenmitglieder werden mit Beginn der Mitgliedschaft auch Mitglieder des KVN und des DKV oder deren Nachfolgeorganisationen.

5. Mitgliederrechte

- 5.1. Alle Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 5.2. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können an allen Abstimmungen teilnehmen.
- 5.3. Vorstandsmitglieder müssen bei ihrer Wahl volljährig sein.
- 5.4. Aktive Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der getroffenen Bestimmungen benutzen, und den KARATE-Sport aktiv ausüben.

6. Mitgliedspflichten

- 6.1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die gefassten Beschlüsse zu befolgen; sie haben insbesondere den Vereinsbeitrag entsprechend den gültigen Gebührenbestimmungen pünktlich zu entrichten.
- 6.2. Die Mitglieder und Ehrenmitglieder unterwerfen sich den Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des KVN und des DKV.
Sie verpflichten sich, die Satzungen der in Ziffer 4.4 genannten Verbände anzuerkennen und zu beachten.
- 6.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Kontaktdaten, insbesondere der Anschrift und einer Emailadresse, unverzüglich von sich aus mitzuteilen. Der Verein darf und wird die ihm zuletzt vom Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten verwenden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

7. Austritt, Ausschluss

- 7.1. Ein Austritt ist jeweils zum Quartalsende möglich. Die Abmeldung muss 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eintreffen.
- 7.2. Die Möglichkeit des Ausschlusses durch den Vorstand besteht
- bei angemahnten Beitragsrückständen
 - in Fällen bewusster Missachtung von Beschlüssen des Vereins, der Vereinsordnung oder dieser Satzung
 - bei schädigendem Verhalten gegenüber dem Verein oder den unter 4.4 genannten Organisationen
 - bei unsportlichem Verhalten
 - bei Verstößen gegen die Grundsätze der Moral und der guten Sitten

- 7.3. Der erweiterte Vorstand entscheidet über den Ausschluss einstimmig.
- 7.4. Austritt oder Ausschluss befreien nicht von bereits entstandenen Verbindlichkeiten.

ORGANE DES VEREINS

A. Mitgliederversammlung

8. Zusammentreten

- 8.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.
- 8.2. Aufgrund des Verlangens von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder des gesamten Vorstandes, muss auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

9. Einberufung/virtuelle Versammlung

- 9.1. Der erste Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 9.2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins (derzeit www.karate-hamel.n.de) sowie durch Auslage im Training; der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, bei einer Änderung der Internetadresse (URL) des Vereins die vorstehende Bezeichnung in dieser Satzung ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend anzupassen.

9.3. Die Mitgliederversammlung kann virtuell als Online-Versammlung durchgeführt werden, z.B. wenn behördliche Auflagen oder Einschränkungen eine Präsenzveranstaltung verbieten oder erschweren oder wenn der erweiterte Vorstand dies aus anderen Gründen für sinnvoll erachtet. Die Entscheidung über die Durchführung der Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung trifft der erweiterte Vorstand.

Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichem Chat-Raum. Die Mitglieder erhalten einmalige, nur für die Teilnahme an der aktuellen Mitgliederversammlung vergebene Zugangsdaten per Email oder auf anderem, dem Verein zur Kommunikation mitgeteiltem elektronischem Weg (Sozial Media) spätestens drei Stunden vor Beginn der Versammlung. Mitglieder, die keine Email-Adresse haben und nicht an der Kommunikation über andere soziale Medien teilnehmen, erhalten die Zugangsdaten per spätestens zwei Arbeitstage vor der Versammlung zur Post gegebenen Brief. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten Dritten nicht zugänglich zu machen.

Für die virtuelle Mitgliederversammlung müssen allgemein verwendete Programme zur Kommunikation und Abstimmung Verwendung finden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung müssen das zu verwendende Programm/die Plattform und evtl. sonst erforderliche Zugangsinformationen und -daten angegeben werden. Ein angewendetes elektronisches Wahlverfahren muss nachweislich die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein und unmittelbar) einhalten. Das gilt nicht, wenn keine geheime Wahl gefordert ist, dann kann die Stimmenanzeige auch öffentlich erfolgen (z.B. Handzeichen

im Videobild).

10. Anträge

- 10.1. Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen, wenn sie mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht wurden.
- 10.2. Dasselbe gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

11. Beschlussfassung

- 11.1. Alle satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.
- 11.2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.
- 11.3. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 11.4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.5. Steht ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhalten hat.
Erhält von mehreren für ein Amt vorgeschlagenen Kandidaten keiner diese Stimmenzahl, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 11.6. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten dürfen nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmen eine Behandlung als Tagesordnungspunkt wünscht. Eine Beschlussfassung über diese Angelegenheiten ist nicht zulässig, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem widerspricht oder wenn es sich um für das Vereinsleben wesentliche Beschlüsse handelt.

12. Versammlungsleitung und Niederschrift

- 12.1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
- 12.2. Über den Verlauf ist ein einfaches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und zwei volljährigen Mitgliedern, die an der Versammlung teilgenommen haben, unterzeichnet wird.

13. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 13.1. Der Beschlussfassung durch eine ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen:
- 13.2. Entgegennahme des Geschäftsberichts.
- 13.3. Entgegennahme des Finanzberichts.

- 13.4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 13.5. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 13.6. Festsetzung der Gebührenordnung.
- 13.7. Satzungsänderungen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 13.8. Anträge.

B. Vorstand

14. Zusammensetzung Geschäftsführender Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

14.1. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind

- der erste Vorsitzende
- der zweite Vorsitzende
- der Kassenwart

Sie vertreten den Verein in allen Angelegenheiten und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt, wobei der zweite Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

14.2 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zu einer Neuwahl im Amt.

15. Erweiterter Vorstand (Vorstand im Sinne der Satzung)

15.1. Der erweiterte Vorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand, aus dem Jugendwart und bis zu zwei Sportwarten.

15.2. Die erweiterten Vorstandsmitglieder (Jugendwart, Sportwart/e) werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zu einer Neuwahl im Amt.

15.3. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

16. Kassenprüfer

16.1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer müssen vom Vorstand und erweitertem Vorstand unabhängig sein.

- 16.2. Eine Wiederwahl ist jeweils mit zweijähriger Unterbrechung möglich, jedoch nur, wenn sie in dieser Zeit nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehört haben.
- 16.3. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit gemeinsam - mindestens jedoch einmal im Jahr - die Kassen und das Vermögen des Vereins zu überprüfen. Das Resultat ist dem Vorstand ggf. der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

17. Finanzen

- 17.1. Bei finanziellen Angelegenheiten, die zu einer Verpflichtung des Vereins von mehr als 1.500,00 € führen, können nur zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam den Verein vertreten. Diese Regelung ist eine Anweisung im Innenverhältnis.

18. Aufwandsentschädigung/Spesen

- 18.1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und soweit die Haushaltslage dies zulässt eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG mit einfacher Mehrheit beschließen. Rückwirkende Leistungen für Zeiträume, in denen aufgrund der Haushaltslage eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt wurde, sind ausgeschlossen.

Spesen dürfen nur im Rahmen der Spesenordnung des Deutschen Karate-Verbandes oder seiner Nachfolgeorganisation gewährt werden.

19. Auflösung des Vereins

- 19.1. Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Teilnehmer dieser Versammlung erforderlich.

20. In Kraft treten

- 20.1. Diese Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Hameln in Kraft.

21. Änderungsbefugnis

Der erste und der zweite Vorsitzende sind gemeinschaftlich berechtigt, Anpassungen der Satzung vorzunehmen, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung notwendig sind; diese Änderungskompetenz umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern.